

Brüssel, den 3. Oktober 2024
(OR. en)

13865/24
ADD 1
LIMITE
PV CONS 47
COMPET 965
IND 452
MI 825
RECH 418
ESPACE 81

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt))
26. September 2024

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit,
Bewältigung der Herausforderungen für Industrie und
Unternehmen im Binnenmarkt
Orientierungsaussprache 13253/24

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache.

4. Der Rahmen für staatliche Beihilfen und sein Beitrag zu den
politischen Zielen der EU
Orientierungsaussprache 13272/24

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache.

Erklärungen zu dem nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkt in Dokument 13577/24

Zu A-Punkt 10: **Beschluss des Rates zur Vorlage von Vorschlägen zur Änderung der Anhänge II und III des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume**
Annahme

ERKLÄRUNG ESTLANDS

„Im Geiste der Solidarität mit anderen EU-Mitgliedstaaten, in denen es aufgrund des Wolfs zu ernststen Schäden an Viehbeständen kommt, unterstützt Estland die Annahme des Beschlusses des Rates über die Vorlage von Vorschlägen zur Änderung der Anhänge II und III des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume, in dem eine Senkung des Schutzniveaus für den Wolf vorausgesetzt wird.

Gleichzeitig bekräftigt Estland, wie wichtig eine kohärente und wissenschaftlich fundierte Beschlussfassung in Fragen der biologischen Vielfalt ist, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der aktuellste wissenschaftlich fundierte Überblick über den Zustand des Wolfs in der EU bis zum Sommer 2025 vorliegen wird. Estland bekräftigt, dass der vorliegende Beschluss künftigen Vorschlägen und Beschlüssen zur Habitat-Richtlinie nicht vorgreifen darf und dass – sollte der vorliegende Beschluss im Übereinkommen von Bern unterstützt werden – die späteren Änderungen der Anhänge der Habitat-Richtlinie ausschließlich auf die Frage des Wolfs und nur des Wolfs beschränkt sind.

In Estland gilt der Wolf als Nationaltier, und wir haben schon seit jeher eine lebendige und starke Wolfspopulation. Im Laufe der Jahre haben wir viel Erfahrung in der Frage gesammelt, wie wir ein sicheres Zusammenleben mit wilden Raubtieren gewährleisten können, und wir sind gern bereit, unsere Erfahrungen weiterzugeben. Obwohl für Estland eine Ausnahme in Bezug auf die Regulierung der Anzahl der Wölfe gilt, ist es uns gelungen, die Wolfspopulation in den letzten Jahrzehnten zu erhöhen. Durch diese Möglichkeit wurde auch die Toleranz gegenüber dem Wolf erhöht, die einer der wichtigsten Aspekte in Bezug auf die Erhaltung des Wolfs und die Koexistenz mit Naturschutzmaßnahmen ist.“

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

„Die Rückkehr des Wolfs und seine Wiederbesiedlung ehemaliger Gebiete haben die Konflikte zwischen Weidemanagement und Artenschutz verschärft. Insbesondere die Schaf- und Alpenwirtschaft steht vor Herausforderungen, die es seit über 150 Jahren nicht mehr gab.

Diese zunehmenden Herausforderungen müssen intensiv angegangen und gelöst werden.

Ein Zusammenleben von Wolf und Weidewirtschaft erfordert eine ausgewogene Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interesse sowohl der Landnutzung als auch des Artenschutzes.

Deutschland betont, dass Präventionsmaßnahmen von entscheidender Bedeutung sind, um den Verlust von Weidetieren zu reduzieren und dieses Zusammenleben zu erleichtern. Daher fordert Deutschland die Fortsetzung und Verstärkung der Unterstützung der EU für das Deich-, Alm- und Weidemanagement.

Für einen zielgerichteten und erfolgreichen Weg nach vorne und erfolgreiche Ergebnisse ist eine Fokussierung auf den Wolf notwendig. Daher muss aus unserer Sicht die Umsetzung in EU-Recht im Falle einer Umstufung des Wolfs in der Berner Konvention auf den Wolf beschränkt werden, um die Integrität der EU-Politik zum Schutz der Artenvielfalt nicht in Frage zu stellen. Wir begrüßen deshalb, dass die Kommission das mit ihrer heute schriftlich zu Protokoll gegebenen Erklärung zugesichert hat.“

ERKLÄRUNG GRIECHENLANDS

„In Anbetracht der jüngsten referenzierten Daten zur Wolfspopulation auf dem europäischen Kontinent und der Anzeichen für eine steigende Tendenz und unter Berücksichtigung der Schäden an Viehbeständen in zahlreichen europäischen Ländern, einschließlich der Schäden in Bezug auf einige berglandwirtschaftliche Aktivitäten in unserem Land, könnte Griechenland den Vorschlag für die Anpassung des Schutzstatus des Wolfs (*Canis lupus*) im Rahmen des Übereinkommens von Bern, wie er im Entwurf eines Beschlusses des Rates (Dokument 13258/24) über die Vorlage – im Namen der Europäischen Union – eines Vorschlags zur Änderung der Anhänge II und III des Übereinkommens auf der 44. Tagung des Ständigen Ausschusses dieses Übereinkommens dargelegt ist, grundsätzlich unterstützen.

Wir stellen ferner fest, dass auf nationaler Ebene bis Ende 2025 ausreichende wissenschaftliche Erkenntnisse über den tatsächlichen Zustand des Wolfs sowie anderer Arten vorliegen werden, die über eine mit Unterstützung der Europäischen Union finanzierten Bewertung erlangt werden.

Darüber hinaus sollten der Ansatz und die Kriterien, die im Vorschlag der EU für die Änderung des Status des Wolfs befolgt werden, auch in Bezug auf andere Arten befolgt werden, um für Kohärenz und Objektivität zu sorgen, wobei stets den Daten aus der kontinuierlichen Überwachung und den wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen ist, damit der Schutz der natürlichen Umwelt und der biologischen Vielfalt auf dem europäischen Kontinent gewährleistet ist.“

ERKLÄRUNG KROATIENS

„Im Geiste der Solidarität mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen es aufgrund des Wolfs zu ernststen Schäden an Viehbeständen kommt, unterstützt die Republik Kroatien die Annahme des Beschlusses des Rates über die Vorlage von Vorschlägen zur Änderung der Anhänge II und III des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume, in dem eine Senkung des Schutzniveaus für den Wolf vorgeschlagen wird.

Die Republik Kroatien ist der Ansicht, dass eine Senkung des Schutzniveaus und die Aufnahme des Wolfs in die Liste der bejagbaren Arten in Anhang III des Übereinkommens weder ausreichend ist noch den einzigen Weg darstellen, um das Problem der Schäden an Viehbeständen anzugehen. Nach Auffassung der Republik Kroatien stellen Flexibilität beim Management durch Managementpläne und die Beibehaltung des Wolfs in der Liste streng geschützter Arten im Rahmen der Habitat-Richtlinie oder der nationalen Gesetzgebung sowie verstärkte Anstrengungen für den Schutz von Viehbeständen und eine angemessene finanzielle und pädagogische Unterstützung für Viehzüchter einen möglichen und guten Weg dar, um eine langfristige Koexistenz zwischen Großraubtieren und Menschen zu gewährleisten.“

ERKLÄRUNG PORTUGALS

„Etwa 20 Jahre nach der ersten nationalen Wolfszählung in den Jahren 2002 und 2003 stehen mit der jüngst abgeschlossenen Zählung neue Daten über das von dieser Art besiedelte Gebiet und die geschätzte Anzahl an Rudeln sowie eine Analyse des Trends bei diesen Parametern zur Verfügung.

Einer der wichtigsten Faktoren, durch den die Erhaltung des Wolfs in Portugal gefährdet wird, ist die Tötung durch den Menschen, der in vielen Gebieten nach wie vor die Verantwortung dafür trägt, dass die Art und/oder Rudel verschwinden.

Die Ergebnisse der Zählung deuten darauf hin, dass sich das von Wölfen besiedelte Gebiet in den letzten beiden Jahrzehnten verkleinert hat und auf die Region Trás-os-Montes, das Gebiet südlich des Flusses Douro und auf das Gebiet rundum dessen Flusstal beschränkt. Die Zahl der ermittelten Rudel ist auf nationaler Ebene jedoch nur geringfügig zurückgegangen, wobei in den vier bestehenden Populationsschwerpunkten sehr unterschiedliche Tendenzen festgestellt wurden.

Diesem – wenn auch nur kleinen – Rückgang wurde begegnet, indem Verfahren zur Verringerung von Konflikten im Zusammenhang mit Wölfen, die Viehbestände jagen, optimiert wurden, das System für den Ersatz von Schäden, die Wölfen zugeschrieben werden, verbessert und gestrafft wurde und ein besserer Schutz des Viehbestands gefördert wurde, auch durch die Bereitstellung sowohl technischer als auch finanzieller Unterstützung für Viehzüchter, um je nach Kontext die angemessensten Maßnahmen durchzuführen.

Nach Auffassung Portugals bietet Artikel 9 des Übereinkommens von Bern in Bezug auf seine nationale Lage ausreichende Flexibilität, um etwaige Probleme in Verbindung mit dem Management der iberischen Wolfspopulation anzugehen. Das Managementmodell Portugals hat nie eine Umsetzung von Artikel 9 des Übereinkommens von Bern erfordert. Den Ergebnissen verschiedener rechtlicher und wissenschaftlicher Studien zufolge kann Portugal gemäß den Bestimmungen von Artikel 9 Managementmaßnahmen – einschließlich des Fangens – annehmen, wenn außergewöhnliche Umstände angegangen werden müssen.

Wir möchten die Solidarität Portugals mit den Ländern betonen, die sich in Bezug auf den Erhaltungszustand des Wolfs in einer anderen Lage als Portugal befinden und in der Lage sein müssen, diesen Zustand angesichts der spezifischen Bedürfnisse dieser Länder zu überprüfen.

Portugal beabsichtigt keine Änderung der politischen Maßnahmen für die Erhaltung der in unserem Hoheitsgebiet lebenden Unterart des Wolfs, des Iberischen Wolfs, und möchte diese Maßnahmen und insbesondere seinen Kompatibilitäts- und seinen Entschädigungsmechanismus aufrechterhalten. Portugal ist sogar der Ansicht, dass durch diese Mechanismen die Erhaltungsziele, zu denen sich Portugal in Bezug auf diese Art verpflichtet hat, eingehalten wurden.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Sollte die Änderung des Schutzstatus des Wolfs im Rahmen des Berner Übereinkommens angenommen werden, wird die Kommission die in der Habitat-Richtlinie der EU enthaltenen Bestimmungen zum Wolf entsprechend anpassen, um diese Änderung intern umzusetzen. Der Vorschlag der Kommission zu einer solchen Anpassung wird ausschließlich den Wolf betreffen und sich daher auf eine Änderung des Schutzstatus des Wolfs beschränken.“